

Halle-Zeitung

Halle'sche Neueste Nachrichten · Handelsblatt für Mitteldeutschland

Besteht wöchentlich am Donnerstag, am Sonntag als Feiertag. Die Preisliste befindet sich auf der ersten Seite. Die Abnahmebedingungen befinden sich auf der letzten Seite. Die Abnahmebedingungen befinden sich auf der letzten Seite.

Verleger: Dr. G. C. C. Halle a. S., Markt 24. Druck-Verlag: „Gedruckter-Verlag“, Halle a. S., Markt 24. Druck-Verlag: „Gedruckter-Verlag“, Halle a. S., Markt 24.

Entspannung.

Der Reichsappell an Bayern / Das Reichskabinett einmütig gegen Bayerns Haltung Aussichtsreiche Verhandlungen / Einseitige Verletzung des Ministerrats.

„Verfassungswidrig.“

Erklärung der Reichsregierung:

Amflich wird gemeldet:
Die bayerische Regierung hat durch die Weigerung, das am 22. Juli 1922 verkündete Reichsgesetz zum Schutze der Republik innerhalb des rechtsverpflichtigen bayerischen Staatsgebietes durchzuführen, und durch den Erlass einer landesrechtlichen Verordnung, die das Reichsgesetz ergänzen soll, einen folgenschweren Schritt getan. Zum ersten Male seit der Gründung des Reiches ist damit der Zustand eingetreten, daß eine Landesregierung einem verfassungsmäßig zustande gekommenen Reichsgesetz für ihr Gebiet die Geltung verweigert. Nach der einmütigen Auffassung der Reichsregierung ist die Verordnung der bayerischen Regierung verfassungswidrig und ungültig. Kein Satz der Reichsverfassung gibt einem Lande das Recht, das Inkrafttreten eines Reichsgesetzes deshalb zu verhindern, weil es bei einem Teil der Bevölkerung auf Widerpruch stößt. Würde man den Ländern diese Befugnis ausüben, so würde dies das Ende der Reichseinheit bedeuten. Das Reichsgesetz zum Schutze der Republik ist vom Reichsrat als dem Träger der föderativen Gestaltung des Reiches mit mehr als Zweidrittelmehrheit angenommen worden. Für das Gesetz haben im Reichsrat alle Landesregierungen mit Ausnahme Bayerns gestimmt. Im Reichstag ist das Gesetz gleichfalls mit Zweidrittelmehrheit beschlossen worden. Nicht nur das Zentrum, die Sozialdemokratie und die Deutsche Demokratische Partei, sondern in ihrer großen Mehrheit auch die Deutsche Volkspartei haben im Reichstag dem Gesetz zugestimmt. Die bayerische Regierung hat in beiden Körpern ausgiebig Gelegenheit gehabt, ihre Bedenken auf verfassungsmäßige Weise zur Geltung zu bringen, und einer ganzen Reihe ihrer Wünsche ist bei Beschließung des Gesetzes Rechnung getragen worden.

Es darf nicht davon gesprochen werden, daß das Gesetz zum Schutze der Republik in die Verfassung begründeten Grundfälle wahrer Demokratie verlege und den Tendenzen zur Errichtung einer Klassenherrschaft und eines sozialistischen Einheitsstaates entgegenkomme. Dieser Vorwurf muß um so nachdrücklicher zurückgewiesen werden, als er sich nicht nur gegen die Reichsregierung und gegen die Verantwortung für Reich und Verfassung, sondern gegen die großen Parteien, gegen die Regierungen aller anderen deutschen Länder richtet. Es ist nicht anzunehmen, daß ein einzelnes Land sich dem verfassungsmäßig erklärten Willen des deutschen Volkes entzieht. Unser schwergeprüftes Vaterland, das diesen erst heftigen inneren Erschütterungen zu überwinden begann, ist durch den Schritt der bayerischen Regierung neuen Wirren und Gefahren ausgesetzt. Die Reichsregierung bedauert dies um so mehr, als die außenpolitische Lage des Reiches gerade gegenwärtig ein einmütiges Zusammenstehen von Reich und Ländern zur Pflicht macht. Aufgabe der Reichsregierung ist es, die Reichsicherheit wiederherzustellen. Die bayerische Regierung hat durch den Mund ihres Ministerpräsidenten ein klares und festes Bekenntnis zum Reich und zur verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform abgelegt. Sie hat mit besonderer Betonung alle Besorgnisse, die in den von ihr getroffenen Maßnahmen eine Ursache von der allseitig fest eingehaltenen Reichsruhe ebilden wollen, als völlig fehlgebend bezeichnet. Auf Grund dieses Bekenntnisses erwartet die Reichsregierung, daß die bayerische Regierung sich den Forderungen nicht entziehen wird, die die Reichsregierung im Interesse der Einheit des Reiches zu stellen gedenkt sein wird.

Minister Hamm über den Konflikt.

Der bayerische Handelsminister und demokratische Reichstagsabgeordnete Hamm sagte kurz vor seinem Austritt sein Urteil über den gegenwärtigen Streitfall zwischen Bayern und dem Reich in einer Unterredung wie folgt zusammen:
Man hat in Berlin nicht hinreichend verstanden, dem Problem Bayern gerecht zu werden, aber man hat auch in München nicht immer verstanden, dem Reich gerecht zu werden. Dort fehlte es am Verständnis für die gesellschaftliche Staatlichkeit Bayerns und die Notwendigkeiten einer geschäftlich gebundenen organischen deutschen Demokratie, hier an Verständnis für die außenpolitischen und innenpolitischen Bedingungen der Entschlüsse der Reichsregierung und des Reichstages. Wir werden aus der Atmosphäre der Konflikte nicht herauskommen, wenn man nicht wieder zu tieferem inneren Verständnis zusammenkommt und wenn man nicht verzichtet, Rechtsbehörden einer Seite mit Rechtsbehörden der anderen Seite zu beantworten. Die gegenwärtige Lage ist schwieriger, als manche gutmütige Leute in Bayern es sich vorstellen, die aus Stimmung heraus nun einmal Berlin zeigen wollten, daß man bessere Beachtung verlange. So sieht die Regierung und

die weit überwiegende Mehrheit des bayerischen Volkes keine Trennung vom Reich haben wollen, so groß ist die Gefahr, daß der Zwiespalt immer tiefer wird, wenn nicht alle Klugheit und Vorsicht angewandt wird, ihn zu überbrücken. Die bayerische Ausnahmeverordnung konnte ich nach gemeiner Auffassung von Reichs- und Verfassungsrecht nicht mitmachen. Ich habe gegen sie auch politisch-faktisch schwere Bedenken, weil sie die notwendige und allein mögliche Politik der Verbesserungsgesetze und der Verhängung über ihre Ausführung, namentlich eine die Rechte Bayerns wahrende Ausföhrung des Reichstriminalpolizeigesetzes, sehr erschwert und nur Politik auf kurze Frist ist. Denn was dann, wenn auf Anrufen der Reichsregierung das Reichsgericht die Verordnung für ungültig erklärt, oder der Reichspräsident oder der Reichstag die Aufhebung der Verordnung verlangen wollte, all das auf Grund der Verfassung? Darum heißt es, die Dinge in Ernst, aber auch in Ruhe behandeln. Wir Demokraten wünschen nichts mehr als eine streng verfassungsmäßige Lösung der Verfassungssache zwischen Reich und Bayern ausschließlich mit den Reichsbehörden der Verfassung. Wir wünschen, daß man dazu überall bereit sein und überall, in allen Schichten der Bevölkerung und in allen Teilen des Landes und auch des Reiches, Ruhe und fähigen Kopf bewahren möge. Was wir brauchen und was auch durch den Schritt der bayerischen Regierung nicht verhindert werden darf, ist eine Verständigung zwischen dem Reich und Bayern, die dem Reich die unabweisliche Innehaltung der Verfassung und dem Lande die Beachtung berechtigter Belange sichert. Dabei erfüllen wir eine Pflicht für Bayern, wenn wir unter allen Umständen für Einheit und Verfassung des Reiches eintreten.

Die gestrige Kabinettsitzung.

Berlin, 27. Juli. Die gestrige Kabinettsitzung dauerte von 6 bis 1/8 Uhr. Die in Aussicht genommene Ministerkonferenz, die unter Vorsitz des Reichspräsidenten stattfinden sollte, wurde auf heute vertagt.

Der Ministerrat verlag.

Berlin, 27. Juli. Der auf heute Vormittag 11 Uhr angesetzte Ministerrat, der unter dem Vorsitz des Reichspräsidenten Ebert stattfinden sollte, ist in letzter Stunde zunächst auf unbestimmte Zeit verworfen worden. Dieser Ministerrat unter dem Vorsitz des Reichspräsidenten Ebert selbst sollte die endgültigen Beschlüsse über die Vorentscheidungen zu treffenden Maßnahmen bringen. Die Vorerörterungen, die Präsident Ebert eingeleitet hatte und die durch die Wünsche des Reichspräsidenten Ebert eine Erweiterung erfahren haben, sind jedoch noch nicht zum Abschluß gelangt. Die Vorerörterungen werden sich in der Richtung einer Konfliktentspannung, wie sie durch den gestrigen Appell der Reichsregierung an Bayern scheinungsgemäß bereits merkbar geworden ist. Deshalb sollen die Vorerörterungen zu Ende geführt werden, was die Verlegung des Ministerrats nötig gemacht hat.

Keine Berufung des Reichstags.

Berlin, 27. Juli. Der Ueberwachungsaußenstich des Reichstages prüfte die Frage, ob ein schneller Zusammentritt des Reichstages anlässlich des Konfliktes mit Bayern notwendig sei. Der Ausschluß kam zu dem Ergebnis, einseitigen von der Einberufung des Reichstages abzusehen.

Münchener Heßlingen.

Salbamflich wird gemeldet: Für die ebenso nichtswürdige wie dumme Gese, die von gewissen Kreisen gegen die Reichsregierung betrieben wird, ist ein Telegramm beigefügt, das ein rechtsstehendes Berliner Blatt gestern abend aus München veröffentlicht. Darin wird behauptet, die Reichsregierung arbeite einen Gesandtschaftsbesuch aus, der den Studenten jede politische Betätigung verbietet. In einem weiteren Entwurf sollen die Universitätsprofessoren bei Strafe der Entlassung gezwungen werden, zu lehren, daß die Republik die einzig richtige und vernünftige Staatsform sei. Nach der Meldung soll der fraktionsvorsitzende der Bayerischen Volkspartei in öffentlicher Landtagsdebatte erklärt haben, daß diese Gese bereits in Vorbereitung seien.

Der frühere russische Oberbefehlshaber Nikolai Nikolaewitsch ist nach Meldung einer Berliner russischen Zeitung nach Bayern überföhrt. Wie werden sich die Monarchisten dort zu diesem grimmigen Deutschen Kaiser königlichen Geblütes stellen?

Heutiger Stand des Dollars 520!

Wege zur Verständigung.

Zwei Wege gibt es für die Durchsetzung des Reichswillens gegenüber der verfassungswidrigen bayerischen Verordnung. Nach Artikel 13 der Reichsverfassung kann die Reichsregierung die Vereinbarkeit der bayerischen Verordnung mit dem Reichsgesetz anrufen und das Reichsgericht zur Entscheidung anrufen. Zum anderen kann nach Artikel 48 Absatz 4 der Reichsverfassung über der Reichstag die Aufhebung der bayerischen Verordnung verlangen. Der erste Weg ist, wie die Dinge liegen, zweifellos der zweckmäßige. Er rückt die Frage aus dem Gebiete der Politik und des Prestiges in das Gebiet des Rechts und unterstellt sie einem Gerichtshof, dessen Autorität gerade in den Kämpfen um den Staatsgerichtscharakter von bayerischer Seite immer auf das lebhafteste betont worden ist. Kommt das Reichsgericht aber, wie kaum bezweifelt werden kann, zur Ungültigkeitserklärung der bayerischen Verordnung, so ist diese damit beseitigt. Ein Gewissenswandel für die bayerischen Behörden und die bayerischen Richter ist dann nicht mehr möglich. Vor allem ist dann aber auch für alle die, welche in Bayern die Ehre eines solchen Spruchs des höchsten deutschen Gerichtshofes erleidet. Schon die Anrufung des Reichsgerichts dürfte die politische Spannung, die gegenwärtig zwischen München und Berlin herrscht, wesentlich herabsetzen. Die Reichsgerichtsentscheidung aber könnte bei der Einfachheit des Sachverhaltes ebenfalls in absehbarer Frist zu Stande kommen. Weniger Aussicht auf Verständigung würde der zweite Weg bieten. Niemand kann eine Entspannung der Einberufung des Reichstages erwarten. Die Reden, die dann dort zum Konfliktstadium gehalten werden würden, könnten nur allzu leicht die Verärgerung steigern. Wenn aber der Reichspräsident von sich aus die Aufhebung der bayerischen Verordnung herbeiföhren würde, so wären auch dann noch so viel Ausführungsfragen dabei zu behandeln, daß man sich gleichfalls keine glatte Erledigung der peinlichen Angelegenheit verschaffen könnte.

Es gibt aber neben dem notwendig einschlägigen Hauptweg noch eine Reihe von Nebenwegen, die gleichfalls beschritten werden sollten, um die notwendige Verständigung zu erzielen. Hierbei geht es in erster Linie um die Abwahl der Richter des Reichsgerichts, die mit den bereits ernannten Mitgliedern des Reichsgerichts den Staatsgerichtshof bilden sollen. Es müßten Männer ausgewählt werden, deren Name bereits den Vorwurf widerlegt, als wenn ein Revolutionstribunal eingetriedet werden sollte. Männer von juristischer Bildung und von Verständnis für das historische Gewordene, die sich anerkannter Autorität erfreuen. Ferner dürfte es sehr wohl möglich sein, gewisse Zustellungen in der Richtung zu geben, daß der Oberrechtsanwaltschaft von seinem Rechte, Strafsachen zur Beurteilung an die ordentlichen Gerichte der Länder zu überweisen, in weitem Umfang Gebrauch machen werde. Der Staatsgerichtshof dürfte ohnedies in der ersten Zeit so stark überlastet sein, daß sich eine recht häufige Betätigung der ordentlichen Gerichte der Länder schon aus rein äußerlichen Gründen empfehlen würde.

Als schließlich das Reichstriminalpolizeigesetz angeht, das von Bayern besonders lebhaft kritisiert wegen angeblich schwerer Eingriffs in die Polizeiherrschaft der Länder abgelehnt wird, ließe sich vielleicht auch hier noch eine gewisse Einigung erzielen. Bei den Beratungen dieses Gesetzes im Reichstag und im Reichstag ist von bayerischen Vertretern immer wieder an seiner Stelle eine Vereinbarung der Polizeiminister der Länder verlangt worden, die durch Aufstellung gemeinsamer Richtlinien ebenso gut wie ein Reichsgesetz die notwendige Einheitlichkeit in der Verfolgung von Verbrechern durch das ganze Reich hindurch erzielen könnten. Hier würde man einsehen.

Das alles sind nur Andeutungen, die die Verständigungsmöglichkeiten keineswegs erschöpfend darstellen. Ueber aller Verständigung aber muß selbstverständlich der Grundabgelehnt werden, daß die Verfassung und das Reichsgesetz von allen Ländern gleichmäßig zu respektieren sind. Sonst verlieren wir noch das letzte Gut, das dem deutschen Volk nach dem Zusammenbruch geblieben ist: die Reichseinheit.

Verordnung für die Universität Jena.

Jena, 27. Juli. (Eigene Drahtmeldung.) Das Jener Volksblatt meldet: Das Thüringer Staatsministerium hat am 18. Juli auf Antrag des Ministeriums für die Wissenschaften und Künste beschlossen: 1. Allen Universitätslehrern, allen Assistenten und Studierenden, Beamten, Angestellten und Arbeitern der Thüringer Landesuniversität Jena und der Universitätskassen ist es verboten, Abweisen der verbotenen Vereinigungen oder sonstige monarchistische (schwarzweiße) und antirepublikanische Angaben zu machen. 2. Den Studierenden ist es verboten, an Versammlungen, Festen und Kundgebungen der K. S. J. der Universität Jena teilzunehmen und sich an der Durchführung der K. S. J. der Universität Jena zu beteiligen. 3. Diejenigen, die dieser Verordnung oder den zum Schutze der Republik ergangenen Reichs- und Landesgesetzen oder den Bestimmungen der Thüringer Landesgesetzgebung entgegenstehen, sind der Disziplinarverfahren unter sofortiger vorläufiger Enthebung vom Amte, soweit sie Assistenten und Angestellte oder Arbeiter sind, sofortige Entlassung zu gewärtigen. 4. Studierende, die der Verfassung des Ministeriums für Volksbildung vom 7. Juli 1922 dieser Verordnung oder den zum Schutze der Republik ergangenen Reichs- und Landesgesetzen entgegenstehen, sind der Disziplinarverfahren unter sofortiger vorläufiger Enthebung vom Amte, soweit sie Assistenten und Angestellte oder Arbeiter sind, sofortige Entlassung zu gewärtigen. 5. Studierende, die der Verfassung des Ministeriums für Volksbildung vom 7. Juli 1922 dieser Verordnung oder den zum Schutze der Republik ergangenen Reichs- und Landesgesetzen entgegenstehen, sind der Disziplinarverfahren unter sofortiger vorläufiger Enthebung vom Amte, soweit sie Assistenten und Angestellte oder Arbeiter sind, sofortige Entlassung zu gewärtigen. 6. Studierende, die der Verfassung des Ministeriums für Volksbildung vom 7. Juli 1922 dieser Verordnung oder den zum Schutze der Republik ergangenen Reichs- und Landesgesetzen entgegenstehen, sind der Disziplinarverfahren unter sofortiger vorläufiger Enthebung vom Amte, soweit sie Assistenten und Angestellte oder Arbeiter sind, sofortige Entlassung zu gewärtigen.

